

4.1.2 MEHRF.HÄUSER U. SONSTIGE GEBÄUDE MIT WOHNUNGEN 1 STELLPLÄTZE JE WOHNEINHEIT BIS 50QM 1,5 STELLPLÄTZE JE WOHNEINHEIT ÜBER 50QM BIS 85QM 2 STELLPLÄTZE JE WOHNEINHEIT ÜBER 85QM

4.1.3 GEBÄUDE MIT ALTENWOHNUNGEN: 0,5 STELLPLÄTZE JE WOHNEINHEIT

BEI ALLEN WEITEREN NUTZUNG RICHTET SICH DER STELLPLATZBEDARF NACH DER "SATZUNG ÜBER DIE HERSTELLUNG VON STELLPLÄTZEN" DES MARKTES PEISSENBERG IN DER JEWEILS GÜLTIGEN

4.2 ES WIRD FESTGELEGT, GARAGENVORPLÄTZE UND PRIVATE STELLPLÄTZE WASSERDURCHLÄSSIG

4.3 DIE GEPLANTE TIEFGARAGEN-RAMPE IST ZU UMBAUEN UND LÄRMABSORBIEREND ZU VERKLEIDEN. DAS ROLLTOR IST GERÄUSCHARM AUSZUBILDEN.

GRÜN-FREIFLÄCHEN

Lecuren

21/2

LAGEPLAN M 1:500

5.1 ÄUSSERE EINFRIEDUNGEN SIND ALS HOLZZAUN MIT SENKRECHTER LATTUNG FESTGESETZT.

5.2 INNERE EINFRIEDUNGEN SIND AUCH ALS MASCHENDRAHTZAUN ZULÄSSIG.

5.3 INNERE UND ÄUßERE EINFRIEDUNGEN SIND SOCKELLOS AUSZUFÜHREN, DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN BETRÄGT MAX. 1,20 M.

5,4 PFLANZGEBOT: DIE NICHT ÜBERBAUTEN TEILE DER GRUNDSTÜCKE UND DIE MIT EINEM PFLANZGEBOT BELEGTEN BEREICHE SIND BEVORZUGT MIT EINHEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. ÜBER DIE IN DER ZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANPFLANZUNGEN HINAUS SIND AUF JE 200 M2 FLÄCHE EINES BAUGRUNDSTÜCKES MIND. 1 BAUM UND 5 STRÄUCHER ENTSPRECHEND GEHÖLZLISTE ZU PFLANZEN.

TILIA CORDATA - WINTERLINDE ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN OUERCUS ROBUR - STIELEICHE FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHE

FAGUS SILVATICA - ROTBUCHE AESCULUS CARNEA - ROSSKASTANIE ACER CAMPESTRE - FELDAHORN BETULA PENDULA - SANDBIRKE SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHE

OBSTBÄUME ALS HALB- UND HOCHSTAMM SOWIE HASELNUSS, WEISSDORN, WOLLIGER SCHNEEBALL, HARTRIEGEL, HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, HOLLUNDER, SCHLEHE, BUCHSBAUM, FLIEDER, FALSCHER JASMIN, SPIERSTRAUCH, WILDROSEN.

5.5 IM BEREICH VON ROHRLEITUNGEN DÜRFEN KEINE TIEFWURZELNDEN BÄUME GEPFLANZT

5.6 UM DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERMÖGLICHEN UND EIN ANGENEHMES KLEINKLIMA ZU ERREICHEN SOLL DIE TIEFGARAGE MIT MINDESTENS 80CM DURCHWURZELBAREN BODEN ÜBRDECKT WERDEN

6, IMMISIONSSCHUTZ

6.1 REIHENHAUSANLAGE FASSADE ZUM FEUERWEHRGERÄTEHAUS:

FESTSETZUNG DER GÜNSTIGEN GRUNDRISSORIENTIERUNG. AN DIESER FASSADE DÜRFEN KEINE ÜBERGERDNETETEN RÄUMLICHKEITEN (KINDER-, SCHLAF UND WOHNZIMMER) ORIENTIERT WERDEN, ES SEI DENN, DASS SIE MINDESTENS EIN ZUM LÜFTEN GEEIGNETES, STEHENDES FENSTER AN EINER NICHT BELASTETEN FASSADENSEITE BESITZEN.

6.2 GEBÄUDE ZUR LUDWIGSTRASSE:

FESTSETZUNG DER GÜNSTIGEN GRUNDRISSORIENTIERUNG. BEI DER BELASTETEN (FARBLICH MARKIERTEN) FASSADE SIND ÜBERGEORDNETE RÄUMLICHKEITEN (KINDER-, SCHLAF- UND WOHNZIMMER) SO ZU ERRICHTEN, DASS SIE:

MINDESTENS EIN ZUM LÜFTEN GEEIGNETES, STEHENDES FENSTER AN EINER NICHT BELASTETEN FASSADENSEITE BESITZEN, ODER

DURCH EINEN VORGELAGERTEN, VOM RAUM ABTRENNBAREN WINTERGARTEN, VERGLASTEN BALKON O.Ä. BELÜFTET WERDEN KÖNNEN, ODER

EINE STEHENDES FENSTER BESITZEN, DAS AUFGRUND BAULICHER EIGENABSCHIRMUNG (Z.B. GEBÄUDEVORSPRUNG, EINGEZOGENER, (TEIL-) VERGLASTER BALKON ETC.) KOMPLETT IM SCHALLSCHATTEN LIEGT.

6.3 TIEFGARAGENRAMPENBAUWERK

ZUR MINIMIERUNG DER GERÄUSCHEINWIRKUNGEN DES VERKEHRS DER TIEFGARGENRAMPE IST DIE RAMPE MÖGLICHST WEITGEHEND FUGENDICHT EINZUHAUSEN. DAS TIEFGARAGENTOR IST AUF DEM HÖHENNIVEAU DER TIEFGARAGE ANZUORDNEN. DIE INNENWÄNDE DER EINHAUSUNG SIND SCHALLABSORBIEREND AUSZUFÜHREN BZW. ZU VERKLEIDEN. DIE ABDECKUNG DER REGENRINNE MUSS IN FORM VON VERSCHRAUBTEN GUSSEISENPLATTEN GEFERTIGT SEIN.

6.4 DAS VOM INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTTECHNIK TECUM GMBH ERSTELLTE GUTACHTEN VOM 10.08.2018 UNTERSUCHT DIE FRAGEN DES SCHALLTECHNISCHEN LÄRMSCHUTZES UND IST BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

7.1. SÄMTLICHE BAUVORHABEN MÜSSEN VOR FERTIGSTELLUNG AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE ANGESCHLOSSEN WERDEN.

7.2 EINZELTRINKWASSERANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

7.3 DAS ABWASSER DES BAUGEBIETES IST ÜBER DIE ZENTRALE ORTSKANALISATION DER KLÄRANLAGE ABZUFÜHREN. DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE MUSS NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 FF) ERSTELLT WERDEN.

7.4 DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON BEFESTIGTEN FLÄCHEN BZW. DACHFLÄCHEN IST ÜBER SICKERANLAGEN DEN GRUNDWÄSSERN ZUZUFÜHREN. DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON STRASSEN UND WEGEN IST FREI ÜBER DIE FAHRBAHNRÄNDER ABZUFÜHREN.

7.5 IST EINE VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS NICHT MÖGLICH, IST EIN ANSCHLUSS VON FLÄCHEN ODER TEILFLÄCHEN NUR ÜBER REGENRÜCKWASSERHALTEBECKEN AN DIE STÄDTISCHE KANALISATION ERLAUBT. FÜR EIN 5-JÄHRIGES REGENEREIGNIS MUSS EIN RÜCKHALTEVOLUMEN VON 2M3 UND EIN DROSSELABFLUSS VON 1L/S PRO 100M2 VERSIEGELTE FLÄCHE EINGEHALTEN WERDEN.

7.6 IM BEREICH DER STELLPLÄTZE ZUM NACHBARN IN DER EBERTSTRASSE HS.NR. 34 IST EIN LICHT-IMMISSIONS-SCHUTZ VORGESEHEN (Z.B.: DUCH HOLZVERSCHALUNG).

7.7 DIE GEBÄUDEHÜLLE IST BIS ZUR 582,05üNN HOCHWASSERSICHER AUSZUBILDEN.

8. HINWEIS

8.1 ENTLANG DER EBERTSTRASSE IST VON DER GEMEINE PEISSENBERG AUF DER FLURNUMMER 735/5 EIN 1,70m BREITER, ÖFFENTLICHER GEHWEG ZU ERRICHTEN.

VERFAHRENSVERMERKE

NR. 21 VOM 6.AUGUST 2013).

1. DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. JUNI 2013 DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET "AN DER LUDWIGSTRASSE II" BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE MIT AMTSBLATT NR. 20 VOM 25. JULI 2013 ORTSÜBLICH BEKANNT

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IM ZEITRAUM VOM 13. AUGUST 2013 BIS EINSCHLIESSLICH 16. SEPTEMBER 2013 GEM. § 13A BAUGB I. V. M. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB ERFOLGTE PARALLEL HIERZU IM GLEICHEN ZEITRAUM (SIEHE AMTSBLATT

3. DIE GEÄNDERTE ENTWURFSPLANUNG WURDE IM ZEITRAUM VOM 22. JUNI 2018 BIS EINSCHLIESSLICH 23. JULI 2018 ERNEUT GEM. § 13A BAUGB. V. M. § 3 ABS. 2 BAUGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. EINE ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB ERFOLGTE PARALLEL HIERZU IM GLEICHEN 7FITRAUM (SIEHE AMTSBLATT NR. 11 VOM 18. JUNI 2018).

4. DIE ERNEUT GEÄNDERTE ENTWURFSPLANUNG WURDE IM ZEITRAUM VOM 10. SEPTEMBER 2018 BIS EINSCHLIESSLICH 24. SEPTEMBER 2018 GEM. § 13A BAUGB I. V. M. § 3 ABS. 2 NR. 3 BAUGB NOCHMALIG UNTER ANGEMESSENER FRISTSETZUNG AUSGELEGT. EINE ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB ERFOLGTE PARALLEL HIERZU IM GLEICHEN ZEITRAUM (SIEHE AMTSBLATT NR. 18 VOM 07. SEPTEMBER 2018).

5. DER MARKTGEMEINDERAT HAT DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET "AN DER LUDWIGSTRASSE II" GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.09.2018 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PEISSENBERG, DEN 0 4. DEZ. 2018

(1. BÜRGERMEISTERIN)



6. DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB MIT AMTSBLATT NR. 21 VOM _____ 0 5. DEZ. 2018 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT WIRKSAM IN KRAFT GETRETEN.

PEISSENBERG, DEN 0 5. DEZ. 2018

(1. BÜRGERMEISTERIN)



MARKT PEISSENBERG

ÜBERARBEITUNG DER FLNR: 70,71,725

DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"AN DER LUDWIGSTRASSE II"

VOM 13.04.1993

Mehrgenerationenprojekt mit Bürgerkaffee mit betreutem Wohnen, wo sich Jung und Alt gleichermaßen wohlfühlen

ARCHITEKTURBÜRO 85669 PASTETTEN BARTEK SLUGOCKI

AM FREIBACH 23 BARTEK@SLUGOCKI.DE

+49 175-55 60 383

DATUM: 19.11.2018